



## Beitragsordnung des Vereins Aix-la-Sports e.V.

### §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand geändert werden.

### §2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Gebühren und Umlagen.
2. Die festgelegten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die festgelegte Höhe der Mitglieds- und Kursbeiträge gilt für alle Mitglieder ab dem 01.01.2024.
4. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Vereins kann der Vorstand kurzfristige Sonderbeiträge festlegen.

### §3 Beiträge

Der Jahresbeitrag für minderjährige Mitglieder/Schüler/Studenten beträgt derzeit 40,-€.  
Der Jahresbeitrag für erwachsene Mitglieder beträgt 60,-€.  
Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 30,-€  
Der Jahresbeitrag für Übungsleiter beträgt 30,-€  
Der Jahresbeitrag für Familien ab drei Mitgliedern beträgt einmalig 100,- €.

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Sofern das Versäumen von Mitteilungen etwaiger Änderungen Kosten verursachen, sind diese vom Mitglied zu tragen. Insbesondere bei Kindern ist die Aktualität von Telefonnummern zwingend erforderlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes und der GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze und ist zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag, sowie Kursgebühren, werden ausschließlich über SEPA-Verfahren abgewickelt. Für Bestandsmitglieder gilt der bisher jeweils gültige Beitragssatz bis zum Ende des Kalenderjahres für Mitgliedsbeiträge und für Kursgebühren weiter.

4. In Härtefällen kann der Vorstand mit dem Mitglied Teilzahlungen vereinbaren. Spätestens bei Austritt aus dem Verein muss das Kundenkonto ausgeglichen sein.

5. Die Kursgebühr wird monatlich fällig, unabhängig von der Anzahl der Trainingstage und wird jeweils zur Mitte des Monats im Lastschriftverfahren abgebucht. Eine Abmeldung vom Kurs ist mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende dem Vereinsvorstand schriftlich anzukündigen. Eine Rückkehr in den zuletzt besuchten Kurs ist nur möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Gegebenenfalls kann es dabei zu Wartezeiten kommen.

6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,-€ erhoben und erhöhen sich je weitere Mahnung um jeweils 5,-€. Die Kosten für Rücklastschriften sind neben dem säumigen Mitgliedsbeitrag unverzüglich selbstständig zu überweisen. Ein weiterer Lastschrifteinzug erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung aller Forderungen. Kosten für ein Inkassoverfahren sind vom Mitglied zu tragen.

7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres, erfolgt die Berechnung von 50 % des Mitgliedsbeitrages.

8. Abteilungen oder für Sonderkurse können mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### §4 Gebühren

1. Die Gebühren für den Besuch der Schwimmkurse für Kinder sind monatlich fällig, unabhängig von Ferien- oder Ausfallzeiten.

Die Gebühren für Anfängerschwimmkurse Kinder/Jugendliche einschließlich der Bronzekurse betragen 25,- € monatlich.

Die Gebühren für aufbauende Kurse (Silber/Gold) sowie eventuell nachfolgende Kurse betragen monatlich 20,-€.

Für die Ausstellung eines Ersatzes von Schwimmnachweisen oder Aufnähern wird eine Gebühr von 2,- € in bar vor Ort erhoben.

2. Das Kundenkonto kann nach Anlage des Mitglieds in das Vereinsprogramm jederzeit aufgefüllt werden. Eingehendes Guthaben wird mit Nachfolgerechnungen automatisch verrechnet.



3. Jede Stufe der Schwimmkurse kann zeitunabhängig besucht werden, bis das jeweilige Zielabzeichen erreicht wurde. Danach erfolgt die automatische Weiterstufung in den nächsthöheren Kurs, sofern die Kursteilnahme nicht aktiv gestoppt wird oder aus Kapazitätsgründen eine Pause erfolgen muss.
4. Sofern Leistungen aus Bildung und Teilhabe auf das Kundenkonto eingezahlt werden, wird das Guthaben mit nachfolgenden Rechnungen verrechnet. Eine Rückzahlung an die Eltern erfolgt erst bei vorhandenem Guthaben nach Vereinsaustritt und vollständiger Klärung der Rückzahlungsforderungen des zuständigen Amtes. Die Beantragung von Sozialleistungen ersetzt und entbindet nicht von der sofortigen Zahlungspflicht des Mitgliedes.
5. Die Gebühren der Schwimmkurse für Erwachsene (10 Stunden) betragen 110,-€.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Der Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig und wird mit Erhebung der Daten im System per Lastschrift abgebucht.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einer Mitgliedszahlung (Mitgliedsbeitrag/Kursbeitrag) erfolgt der Ausschluss des Mitglieds von der Kursteilnahme, bis alle Beiträge inklusive Gebühren für Rücklastschriften vollständig entrichtet wurden. Die Mitgliedschaft wird hierdurch nicht berührt.

§5 Vereinskonto  
Aachener Bank eG  
IBAN: DE 94 390601800149700013  
BIC: GENODED1AAC

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



#### §6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich. Dies ist mit formloser Willensbekundung per E-Mail an den Vereinsvorstand gewährleistet. Sie muss den Namen oder mindestens die Mitgliedsnummer des Mitgliedes enthalten. Das Austrittsgesuch muss vier Wochen, spätestens jedoch am letzten Kalendertag des Vormonats, zum Quartalsende erklärt werden. Der Eingang der Kündigung erfolgt mittels Kündigungsbestätigung unter Angabe des Vereinsaustritts per E-Mail. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Bereits entstandene Forderungen bleiben von einer Kündigung unberührt und sind bis zum Vereinsaustrittsdatum zu entrichten. Der Verein behält sich vor, berechnete Zahlungsforderungen auch gerichtlich durchzusetzen.

Der Vorstand

Aachen, 21.10.2024